



Stadt Bärnau



WIRSOL
ENERGIE FÜRS LEBEN!

1. Änderung mit Ergänzung des Bebauungs-
planes Gewerbegebiet „An der Naaberstraße 2
(GENB)“ in den vorhabenbezogenen Bau-
ungsplan Sondergebiet „Photovoltaikpark Na-
aber Straße (SO)“

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
gemäß § 10 Abs. 4 BauGB



Bresch Henne Mühlिंगhaus

BHM Planungsgesellschaft mbH

BDLA

Heinrich-Hertz-Straße 9 • 76646 Bruchsal • fon 07251-98198-0 • fax -29 • info@bhmp.de

Rheinstraße 99.4 • 64295 Darmstadt • fon 06151-81297-768 • fax -769 • www.bhmp.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Daniel Walter

Projekt 201143

26.04.2012

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Die WIRSOL GmbH Deutschland beabsichtigt im Landkreis Tirschenreuth, zwischen Bärnau und Naab, 6 ha ackerbaulich genutzter Fläche als "Photovoltaikpark (PV) Naaber Straße (SO)" zu nutzen. Auf der Vorhabensfläche wird der PV-Park eine Leistungsfähigkeit von ca. 3,5 Megawatt Peak (MWp) erreichen.

Durch den PV-Park entstehen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaftsbild / Erholung, welche durch geeignete Maßnahmen vermieden und gemindert werden können.

Durch die Grünlandentwicklung unter und zwischen den Solarmodulen entsteht für die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** eine positive Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Der Eintrag von Schwermetallen (Zink) in das Grundwasser wird durch das Verbot der Verwendung von Rammfundamenten aus verzinktem Stahl innerhalb von staunassen Bereichen / Grundwasserwechselbereichen auf der Vorhabensfläche untersagt.

Für das im Nahbereich des PV-Parks befindliche Wohnhaus Naab 19 und Wohngebiet an der Lehmwiese können von dem PV-Park ausgehende Blendwirkungen nicht ausgeschlossen werden (Schutzgut **Mensch**). Zur Vermeidung und Minderung der Blendung können die Anwohner zumutbare Selbstschutzmaßnahmen (z. B. Jalousien schließen) ergreifen. Darüber hinaus erfolgt die Abpflanzung vorhandener Lücken in der Baumhecke entlang der Naaber Straße durch immergrüne Gehölze, so dass mittelfristig Blendwirkungen vermieden werden. Um kurzfristig Blendwirkungen auszuschließen werden temporäre Sichtschutzwände erforderlich. Diese Regelungen werden innerhalb eines städtebaulichen Vertrages festgeschrieben.

Beeinträchtigungen des **Landschaftsbildes** durch den PV-Park entstehen primär durch die technische Überprägung der Landschaft. Durch die Eingrünung des Vorhabensstandortes mit einer 5 m breiten und 2 m hohen Hecke und einem vorgelagerten Krautsaum können die negativen visuellen Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Die Wirkung des PV-Parks auf allgemein verbreitete Arten (Schutzgut **Arten und Biotope**) ist unerheblich, da im Vergleich zum tatsächlichen Bestand (Acker) naturschutzfachlich hochwertigere Biotope (Grünland, Hecke, Krautsaum) entwickelt werden. Die Auswirkungen des PV-Parks auf streng geschützte Arten/europäische Vogelarten sind der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu entnehmen.

Klima und Luft werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Vielmehr entstehen durch die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch die Energiegewinnung durch Sonnenenergie positive Wirkungen auf das Klima.

Beeinträchtigungen von **Kulturgütern** werden durch die Meldung / Sicherung evtl. zutage tretender Kulturgüter vermieden.

Unter der Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen entstehen durch den Bau des Solarparks keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Zum Vorentwurf und Entwurf des Bebauungsplans wurde der Öffentlichkeit und den Behörden im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**, der **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** gemäß § 3Abs. 2 und § 4Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden substantielle Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht und behandelt:

Stellungnahmen der Behörden	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Belange des Brandschutzes sollten berücksichtigt werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Belange des Brandschutzes wurden im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.
Die denkmalgeschützte Elisabeth-Kapelle darf nicht beeinträchtigt werden. Hierfür sollte die PV-Fläche um die Hälfte reduziert werden.	Die Anregung wurde zurückgewiesen. Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass die Kapelle nicht beeinträchtigt wird.
Durch die PV-Module kann es zu Blendwirkungen kommen. Dies sollte bei der Planung berücksichtigt werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich möglicher Blendwirkungen ergänzt. Darüber hinaus wird die Hecke im Bereich des Wohnhauses Naab 19 im Rahmen des städtebaulichen Vertrages als Blendschutz auf 3m erhöht.
Es wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gefordert.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde in den Umweltbericht eingearbeitet.

Stellungnahmen der Behörden	Art und Weise der Berücksichtigung
Es wurde gefordert, dass der Eintrag von Zink in das Grundwasser verhindert wird.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Es wurde festgesetzt, dass unbeschichtete verzinkte Bauteile nicht in den Grundwasserschwankungsbereich hinein reichen dürfen.
Es sollten Hinweise auf möglichen Steinschlag und Staubbelastungen übernommen werden, die aus der umliegenden Nutzung resultieren.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Entsprechende Hinweise wurden übernommen.
Die Wehrbereichsverwaltung Süd - Außenstelle München - sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen sollten im weiteren Verfahren (Offenlage) beteiligt werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die genannten Stellen wurden im weiteren verfahren beteiligt.
Die Sicherheitsabstände zu den Freileitungen der E.ON Bayern AG sollen eingehalten werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die entsprechenden Abstände werden eingehalten.
Die Pflanzlisten sollten an die Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tirschenreuth angepasst werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Die Pflanzliste wurde bezüglich Stückzahl und Anpflanzung ergänzt.
Die Bereitstellung von Flächen für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollten verbindlich im Bebauungsplan mit Lage der Kompensationsfläche / Bewirtschaftungsvertrag etc. dargestellt und festgesetzt werden.	Die Anregung wurde berücksichtigt. Im Durchführungsvertrag wurde zwischen Stadt und Investor die Verpflichtung zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme geregelt. Ein Lageplan der Ausgleichsfläche wurde in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

3. Alternativenprüfung

Durch das TeamBüro Markert wurde ein „Städtebauliches Entwicklungskonzept für Freiflächen-solaranlagen“ für die Stadt Bärnau erstellt. Das genannte Konzept beinhaltet eine Standortalternativenprüfung für Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bärnau. Aus der Prüfung ergeben sich insgesamt 4 Standorte der Priorität A (siehe Abb.1) sowie 24 Standorte der Priorität C. Standorte der Priorität B sind nicht vorhanden. Standorte der Priorität C wurden nicht weiter betrachtet, da diese keine Siedlungsanbindung aufweisen und so allgemein weniger geeignet sind.

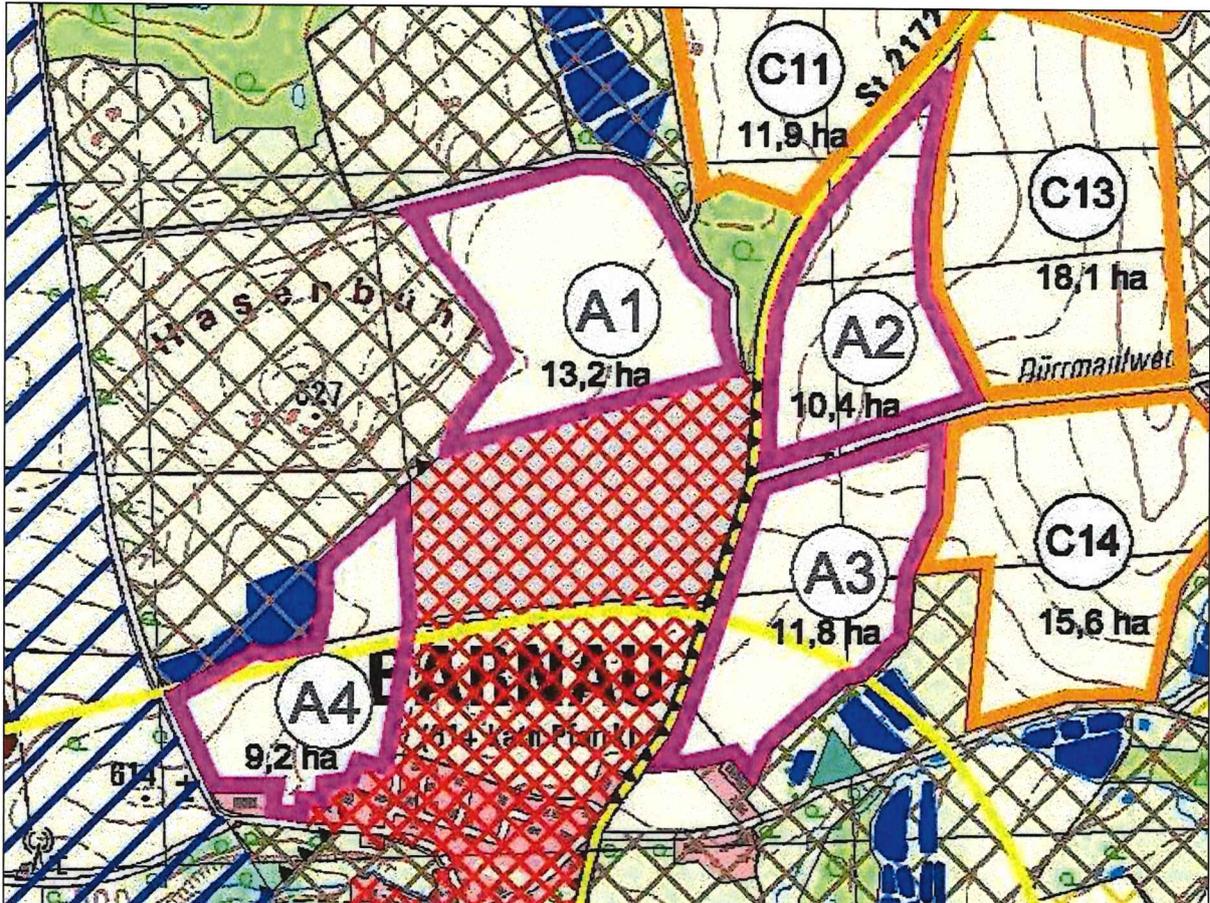


Abb. 1 Standorte A1, A2, A3, A4

Durch die Änderung des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) werden Photovoltaikanlagen, welche im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden sind und der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, gefördert. Da die 4 Standorte der Priorität A nicht den Förderkriterien entsprachen, wurden zusätzlich weitere förderfähige mögliche Standorte gesucht.

Im Zuge dieser Suche wurde mit Standort A5 (siehe Abb.2) ein ca. 6 ha großes Grundstück gefunden, von dem laut Bebauungsplan ca. 3,3 ha als Gewerbefläche ausgewiesen sind. Das

Grundstück ist nicht bebaut. In der Standortalternativenprüfung des TeamBüro Markert wurde die Fläche ausgeschlossen, da sie im Bereich des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald liegt. Die Lage in einem Naturpark allein ist jedoch kein Ausschlusskriterium. Ein Landschaftsschutzgebiet wird von der Fläche nicht berührt. Darüber hinaus ist sie siedlungsangebunden und nach EEG förderfähig, was für eine Nutzung als Photovoltaikpark sehr von Vorteil ist. Daher wurde die Fläche als Standort der in die Standortalternativenprüfung aufgenommen.

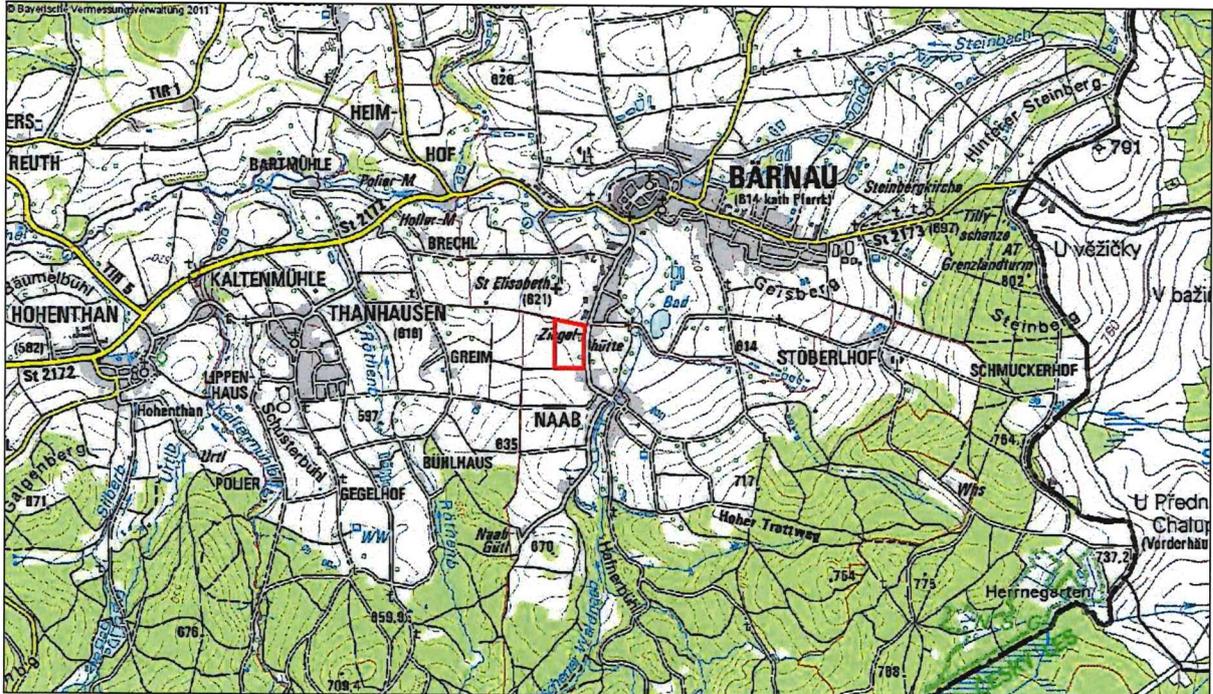


Abb. 2 Standort A5

Aus der Standortalternativenprüfung ging hervor, dass dem Standort A5 der Vorzug zu geben war. Als Grund hierfür ist in erster Linie die EEG-Förderfähigkeit des Standortes anzugeben, die bei den anderen Standorten nicht gegeben war.